

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/10/14 1Ob2322/96v, 5Ob96/99z, 7Ob256/02a, 6Ob241/02p, 1Ob106/11m, 2Ob210/13s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.10.1997

Norm

ABGB §885

Rechtssatz

Die Punktation ist eine unmittelbar verbindliche "Rumpfvereinbarung", die auch durch den Vorbehalt der endgültigen Vertragsurkunde in einverleibungsfähiger Form nicht zu einem Vorvertrag reduziert wird. Auch die von den Parteien gewählte Bezeichnung als "Vorvertrag" hindert die im Einklang mit dem Vertragsinhalt nach der Absicht der Parteien vorzunehmende Beurteilung als Punktation nicht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2322/96v

Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 2322/96v

Veröff: SZ 70/197

- 5 Ob 96/99z

Entscheidungstext OGH 29.06.1999 5 Ob 96/99z

nur: Die Punktation ist eine unmittelbar verbindliche "Rumpfvereinbarung", die auch durch den Vorbehalt der endgültigen Vertragsurkunde in einverleibungsfähiger Form nicht zu einem Vorvertrag reduziert wird. (T1)

- 7 Ob 256/02a

Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 256/02a

- 6 Ob 241/02p

Entscheidungstext OGH 26.06.2003 6 Ob 241/02p

nur T1

- 1 Ob 106/11m

Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 106/11m

Auch; nur T1

- 2 Ob 210/13s

Entscheidungstext OGH 02.10.2014 2 Ob 210/13s

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108821

Im RIS seit

13.11.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at